

Gemeinde
Morschach


Morschach



Kurtaxen- reglement

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

KURTAXENREGLEMENT

ART. 1	Abgabesubjekt	1
ART. 2	Abgabeobjekt	1
ART. 3	Einzugspflicht	1
ART. 4	Befreiung von der Abgabepflicht	1
ART. 5	Höhe der Kurtaxen	2
ART. 6	Fälligkeit der Kurtaxe	2
ART. 7	Einzug	2
ART. 8	Bezug und Veranlagung	2
ART. 9	Verwaltung und Verwendung der Abgaben	3
ART. 10	Aufsicht des Gemeinderates	3
ART. 11	Verfahrens- und Strafbestimmungen	3
ART. 12	Inkraftsetzung	4

Die Gemeinde Morschach, gestützt auf das kantonale Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100.), beschliesst:

ART. 1

Abgabesubjekt

¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Morschach übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

ART. 2

Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
 - b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen und dergleichen.
-

ART. 3

Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Gemeinde verpflichtet.

ART. 4

Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
- b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
- c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
- d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
- e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren;
- f) bis vor dem 6. Geburtstag.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

ART. 5

Höhe der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxen betragen:

- a) beim Abgabebetrag gemäss Art. 2 lit. a dieses Reglements je Person und Übernachtung:
 - CHF 3.00 für Erwachsene ab dem 18. Geburtstag und
 - CHF 1.50 für Jugendliche ab dem 6. bis vor dem 18. Geburtstag.
- b) beim Abgabebetrag gemäss Art. 2 lit. b dieses Reglements:
Jährlich wiederkehrend pauschal CHF 8.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche. Mit dieser Pauschale sind auch die Übernachtungen von Angehörigen der Abgabepflichtigen abgegolten. Als Angehörige gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie die Ehepartner bzw. die eingetragenen Partner und die Konkubinatspartner.

² Der Gemeinderat kann die Kurtaxen erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise ausgleichen.

ART. 6

Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen der Gemeinde zu bezahlen.

² Die Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen der Gemeinde zu bezahlen.

ART. 7

Einzug

¹ Die zum Einzug Verpflichteten haben der Gemeinde und der Tourismusorganisation gemäss Art. 9 Abs. 3 die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

² Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beiträge.

ART. 8

Bezug und Veranlagung

¹ Die zum Einzug Verpflichteten melden die zur Erhebung der Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a nötigen Angaben der Tourismusorganisation gemäss Art. 9 Abs. 3 innert zehn Tagen

nach Beendigung eines Quartals. Anschliessend leitet die Tourismusorganisation die Angaben zwecks Rechnungsstellung an die Gemeinde weiter.

² Die Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Nettowohnfläche bestimmt sich anhand der Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung. Der Gemeinderat ist berechtigt, bei unklaren Verhältnissen eine eigenständige Berechnung der Nettowohnfläche vorzunehmen.

³ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

⁴ Die Gemeinde leitet die Kurtaxeneinnahmen an die Tourismusorganisation weiter, welche diese im Sinne von Art. 9 dieses Reglements verwaltet und verwendet.

ART. 9

Verwaltung und Verwendung der Abgaben

¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

³ Die Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen obliegt der Stoos-Muotatal Tourismus GmbH (SMT GmbH) oder einer Nachfolgeorganisation. Die SMT GmbH ist zur Mitwirkung beim Bezug verpflichtet. Die Einzelheiten sind in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

⁴ Die Tourismusorganisation hat dem Gemeinderat jährlich ihren Budgetvoranschlag zur Genehmigung einzureichen und über die reglementskonforme Verwendung der Kurtaxen Rechenschaft abzulegen. Der Gemeinderat ist mit mindestens einem von ihm bezeichneten Mitglied im Exekutivorgan der Tourismusorganisation vertreten.

⁵ Die Tourismusorganisation hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

ART. 10

Aufsicht des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann hierzu beigezogen werden.

ART. 11

Verfahrens- und Strafbestimmungen

Für die Verfahrens- und Strafbestimmungen und die Veranlagung der Kurtaxen im Streitfall gelten die §§ 9 bis 12 des Kurtaxengesetzes.

ART. 12

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kurtaxenreglement vom 18. Mai 2014 aufgehoben.

² Die bis und mit 31. Dezember 2023, d.h. vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgten Übernachtungen gemäss § 5 KTG werden gestützt auf das Kurtaxenreglement vom 18. Mai 2014 in Rechnung gestellt. Auf Übernachtungen ab 1. Januar 2024 ist das vorliegende Kurtaxenreglement anwendbar.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vom Gemeinderat Morschach verabschiedet am: 28. Februar 2023

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Sig. Daniel Betschart

Die Gemeindegeschreiberin:

Sig. Nadia Stöckli

Von der Gemeindeversammlung beraten am: 19. April 2023

An der Urnenabstimmung angenommen am: 18. Juni 2023

**Vom Regierungsrat genehmigt am:
13. September 2023 mit RRB Nr. 647/2023**

Namens des Regierungsrates:

Der Landammann:

Sig. André Rüeegg

Der Staatsschreiber:

Sig. Mathias E. Brun

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2023